

Vergütung Stromrücklieferung Stadt Zürich

EEA-Tarif

Vergütung von Stromrücklieferungen aus folgenden Energieerzeugungsanlagen:

- Wasserkraftanlagen
- Solarstromanlagen (exkl. Anlagen der ewz-Solarstrombörse)
- Windenergieanlagen
- Biogas- und Klärgasanlagen
- Anlagen mit Holz- und Holzschnitzelfeuerungen
- Anlagen mit Verfeuerung von Biomasse
- Fossilgefeuerte Blockheizkraftwerke und Wärmekopplungs-Anlagen mit gleichzeitiger Wärmenutzung
- Deponiegasanlagen

		Hochtarif (Mo-Sa 6–22 Uhr)	Niedertarif (übrige Zeit)
Stromrücklieferung	Preise exkl. MWST	8,50 Rp./kWh	4,45 Rp./kWh
	Preise inkl. MWST	9,19 Rp./kWh	4,81 Rp/kWh
Vergütung ökologischer Mehrwert* (Herkunftsnachweis) für Solaranlagen	Preise exkl. MWST	5,00 Rp/kWh	5,00 Rp/kWh
	Preise inkl. MWST	5,41 Rp/kWh	5,41 Rp/kWh

* Alle anderen Energieerzeugungsanlagen: auf Anfrage

In dem am 9. Juni 2024 angenommenen neuen Stromversorgungsgesetz wird auch die Vergütung für Stromrücklieferung angepasst. Aktuell werden dazu die Verordnungen beim Bund finalisiert. Wir erwarten diese im ersten Quartal 2025. Gemäss den dann geltenden Vorschriften wird ewz die Rückliefervergütung überarbeiten. Bis dahin gilt das aktuelle ewz-Vergütungsmodell.

Für erneuerbare Energieerzeugungsanlagen, die vor dem 01.01.2006 in Betrieb genommen wurden, gelten die Bestimmungen der Mehrkostenfinanzierung (MKF) gemäss Energiegesetz Art. 73 Abs. 4.

Hauptmerkmale

- Der Tarif EEA regelt die Rücklieferung von Energie aus elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA) an ewz und die Vergütung der Energie durch ewz.
- Der Tarif gilt für die Rücklieferung von erneuerbarer oder fossiler Energie, zu deren Abnahme ewz gemäss Art. 15 Abs. 1 Energiegesetz (EnG; SR 730.0) als Verteilnetzbetreiber in der Stadt Zürich verpflichtet ist.
- Der Tarif EEA gilt nicht, wenn mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer EEA die Übernahme der Energie vertraglich gemäss Ziff 1.2.2 des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) oder im Rahmen der Solarstrombörse vereinbart ist.
- Die Vergütung für Wirkenergie aus EEA richtet sich nach der jeweils geltenden Empfehlung des Bundesamtes für Energie (BFE) über die Anschlussbedingungen für Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 15 EnG und Art. 73 Abs. 4 EnG.
- Es wird nur die überschüssige, zurückgelieferte Energie (Eigenerzeugung - Eigenbedarf ≥ 0 , echtzeitbilanziert) vergütet. Eventuell nötige Ausbauten der Netzkapazität gehen zu Lasten des EEA-Betreibenden.
- ewz entscheidet aufgrund der Sicherheitsbestimmungen und der Netzverhältnisse über die technischen Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit die EEA mit dem Verteilnetz parallel betrieben werden

darf. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

- Der Energiebezug, die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden separat gemessen.
- Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden mindestens quartalsweise abgelesen und abgerechnet. ewz kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen.
- Die Vergütung des ökologischen Mehrwerts erfolgt, sofern die Anlage bei Pro-novo registriert ist und der Dauerauftrag zur Übermittlung der Herkunftsnachweise an ewz eingerichtet und bestätigt ist.

Minimalbetrag

- Es gelten die Werkvorschriften des Kantons Zürich sowie die Anschlussbedingungen für dezentrale Stromerzeugungsanlagen.